



---

**Ausarbeitung**

---

**Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)  
im Rahmen der Erzieherfortbildung**



**Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) im Rahmen der Erzieherfortbildung**[REDACTED]  
Aktenzeichen:[REDACTED]  
WD 3 – 3000 – 366/11

Abschluss der Arbeit:

19. Dezember 2011

Fachbereich:

WD 3: Verfassung und Verwaltung

[REDACTED]

[REDACTED]

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Landesrechtliche Aufnahmevoraussetzungen</b>	<b>6</b>
2.1.	Baden- Württemberg	6
2.1.1.	Regelung	6
2.1.2.	Bewertung	7
2.2.	Bayern	7
2.2.1.	Regelung	7
2.2.2.	Bewertung	8
2.3.	Berlin	8
2.3.1.	Regelung	8
2.3.2.	Bewertung	10
2.4.	Brandenburg	10
2.4.1.	Regelung	10
2.4.2.	Bewertung	11
2.5.	Bremen	11
2.5.1.	Regelung	11
2.5.2.	Bewertung	12
2.6.	Hamburg	13
2.6.1.	Regelung	13
2.6.2.	Bewertung	14
2.7.	Hessen	14
2.7.1.	Regelung	14
2.7.2.	Bewertung	15
2.8.	Mecklenburg-Vorpommern	15
2.8.1.	Regelung	15
2.8.2.	Bewertung	17
2.9.	Niedersachsen	17
2.9.1.	Regelung	17
2.9.2.	Bewertung	18
2.10.	Nordrhein-Westfalen	18
2.10.1.	Regelung	18
2.10.2.	Bewertung	20
2.11.	Rheinland-Pfalz	20
2.11.1.	Regelung	20
2.11.2.	Bewertung	21
2.12.	Saarland	21
2.12.1.	Regelung	21
2.12.1.1.	Bewertung	22
2.13.	Sachsen	22
2.13.1.	Regelung	22
2.13.2.	Bewertung	23
2.14.	Sachsen-Anhalt	23
2.14.1.	Regelung	23
2.14.2.	Bewertung	24

2.15.	Schleswig-Holstein	24
2.15.1.	Regelung	24
2.15.2.	Bewertung	25
2.16.	Thüringen	25
2.16.1.	Regelung	25
2.16.2.	Bewertung	26
2.17.	Fazit	26
<b>3.</b>	<b>Ansätze einer Neuregelung und Gesetzgebungskompetenzen</b>	<b>27</b>

## 1. Einleitung

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (**Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG**)<sup>1</sup> legt fest, dass nur die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen öffentlicher und privater Träger förderfähig ist, die “einen Abschluss in einem nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder nach § 25 der Handwerksordnung (HWO) anerkannten Ausbildungsberuf, einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss oder eine diesen Berufsabschlüssen entsprechende berufliche Qualifikation voraussetzen...“. **Berufliche Vorqualifikation** verlangt zum einen die „Beruflichkeit“, die nur bei auf Dauer angelegten Tätigkeiten zur Schaffung und Erhaltung einer eigenen Lebensgrundlage zu bejahen ist.<sup>2</sup> Zum anderen geht es bei der vergleichbaren „Qualifikation“ um berufliche Fähigkeiten, die in Umfang und Gewicht denen entsprechen, die bei einer Berufsausbildung nach BBiG oder HWO oder einer vergleichbar landesrechtlich geregelten Berufsausbildung vermittelt werden.

Für die Förderungsfähigkeit nach AFBG - auch „**Meisterbafög**“ genannt - kommt es darauf an, welche Anforderungen der öffentliche oder private Fortbildungsträger an die Maßnahme stellt, ob er also nur solche Personen zulässt, die über eine entsprechende Vorqualifikation verfügen (**Maßnahmebezogenheit der Förderung**).<sup>3</sup> Für die Beurteilung, ob die in Rede stehende Ausbildung den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 AFBG genügt, wird dabei **im Falle gesetzlich normierter Teilnahmevoraussetzungen** für einen Ausbildungsgang auf die **Zugangsvoraussetzungen** abgestellt.<sup>4</sup>

Schwierigkeiten ergeben sich im Hinblick auf eine Aufstiegsfortbildungsförderung vor diesem Hintergrund dann, wenn die im Einzelfall einschlägige **landesrechtliche Fachschulordnung** den Zugang zur Ausbildung auch für Teilnehmer ermöglicht, die nicht über eine ausreichende berufliche Vorqualifikation verfügen. Nach der jüngeren **Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts** kommt es bei der Bewertung der Förderungsfähigkeit letztlich auf die **konkrete Kurszusammensetzung** an.<sup>5</sup> Hierzu hat das Gericht festgestellt, dass jedenfalls dann, wenn die Zulassung nicht **hinreichend vorqualifizierter Fortbildungsbewerber 1/7 (ca. 14 %) der Gesamtzahl** betrage, dieser Anteil so groß sei, dass ein nennenswerter Einfluss auf das Konzept, das Niveau oder die praktische Durchführung der Fortbildungsmaßnahme nicht ausgeschlossen werden könne.<sup>6</sup>

Diese Problematik tritt auch bei der **Fortbildungsmaßnahme zur Erzieherin bzw. zum Erzieher** auf, die wegen der Ausgestaltung der Zugangsvoraussetzungen in den Fachschulordnungen der

---

1 Vom 18. Juni 2009, BGBl I 2009, 1322, 1794.

2 BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 2008 - Az. 5 C 10/08, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungsreport (NVwZ-RR) 2009, S. 482 ff., S. 483.

3 BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 2008 - Az. 5 C 10/08, in: NVwZ-RR 2009, S. 482 ff., S. 483.

4 BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 2008 - Az. 5 C 17/08, in: NVwZ 2009, S. 476 ff., S. 478; BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 2008 - Az. 5 C 10/08, in: NVwZ-RR 2009, S. 482 ff., S. 483; BVerwG, Urteil vom 3. März 2011 - Az. 5 C 6/10, in: NVwZ-RR 2011, S. 688 ff., S. 689.

5 BVerwG, Urteil vom 3. März 2011 - Az. 5 C 6/10, in: NVwZ-RR 2011, S. 688 ff., S. 690.

6 BVerwG, Urteil vom 3. März 2011 - Az. 5 C 6/10, in: NVwZ-RR 2011, S. 688 ff., S. 690.

Länder nicht förderfähig nach AFBG ist, sofern auch Bewerber ohne die erforderliche berufliche Vorqualifikation Zugang zum Ausbildungsgang haben und die konkrete Kurszusammensetzung einen maßgeblichen Anteil nicht ausreichend Qualifizierter aufweist.

Nachfolgend sollen zunächst die landesrechtlichen Zugangsvoraussetzungen dargestellt und ein Kurzüberblick über das Erfordernis der beruflichen Vorqualifikation in den einzelnen Erzieherfachschulordnungen gegeben werden (2.). Insoweit kann allerdings nur der Versuch einer **kursorischen Bewertung** vorgenommen werden. Denn die Beurteilung, ob eine berufliche Vorqualifikation als eine Voraussetzung für die Förderfähigkeit nach AFBG vorliegt, entscheiden im Einzelfall zum einen die zuständigen Landesbehörden gemäß den Durchführungsverordnungen der Länder. Zum anderen existiert Rechtsprechung zur Auslegung der Fachschulordnungen nur zur Interpretation einzelner Voraussetzungen. Diese wird in die nachfolgende Betrachtung einbezogen.

Eine Darstellung denkbarer Ansätze einer Neuregelung zur Lösung des Problems der mangelnden Förderfähigkeit bei „gemischter“ Kurszusammensetzung und die Prüfung der Gesetzgebungskompetenz für solche Maßnahmen schließt sich an die Bewertung der Fachschulordnungen an (3.).

## 2. Landesrechtliche Aufnahmevoraussetzungen<sup>7</sup>

### 2.1. Baden- Württemberg

#### 2.1.1. Regelung

#### **Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik (Erziehverordnung - ErzieherVO)<sup>8</sup>**

#### **§ 4**

#### **Aufnahmevoraussetzungen**

Voraussetzungen zur Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik sind

1. die Fachschulreife oder der Realschulabschluss oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines Gymnasiums oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes und
2. a) eine praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr (Vorpraktikum), gegebenenfalls auch im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres, die zur Vorbereitung auf die nachfolgende Berufsausbildung geeignet ist, oder
- b) die staatliche Anerkennung als Kinderpflegerin/Kinderpfleger oder

---

7 Die rechtlichen Grundlagen der Bundesländer – mit Ausnahme Berlins und Hessens – wurden auf der Basis der Informationen der Bundesagentur für Arbeit – Berufenet „Erzieher/in“ – zusammengestellt, abzurufen unter: [http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/berufld.do?pgnt\\_act=goToAnyPage&pgnt\\_pn=0&pgnt\\_id=resultShort&status=R](http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/berufld.do?pgnt_act=goToAnyPage&pgnt_pn=0&pgnt_id=resultShort&status=R).

8 Vom 13. März 1985.

c) eine praktische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen, die zur Vorbereitung auf die nachfolgende Berufsausbildung geeignet ist, und

aa) das Abschlusszeugnis der zweijährigen Hauswirtschaftlich-sozialpädagogischen Berufsfachschule oder der zweijährigen Berufsfachschule für Gesundheit und Pflege oder des Berufskollegs für Ernährung und Hauswirtschaft I oder des Berufskollegs für Gesundheit und Pflege oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes oder

bb) die Fachhochschulreife, fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife

Zusätzlich sind bei ausländischen Bildungsnachweisen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen. Das Oberschulamt kann in besonders begründeten Fällen die Dauer des Vorpraktikums um bis zu sechs Monate verkürzen.

#### 2.1.2. Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind „gemischt“: Beruflich vorqualifizierte (§ 4 Nr. 2 b), aber **auch allein auf Ausbildungsniveau befindliche Bewerber** (z. B. praktische Tätigkeit im Rahmen eines einjährigen Vorpraktikums - § 4 Nr. 2a)) erfüllen die Voraussetzungen der Aufnahme. Probleme bei der Gewährung von AFBG können daher in Abhängigkeit von der Kurszusammensetzung auftreten.

### 2.2. Bayern

#### 2.2.1. Regelung

#### **Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik - FakOSozPäd)<sup>9</sup>**

#### **§ 4**

#### **Aufnahme in das erste Studienjahr**

(1) 1 Die Aufnahme in das erste Studienjahr setzt voraus

1. einen mittleren Schulabschluss,

2. entweder

a) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen, pädagogischen, sozialpflegerischen, pflegerischen oder rehabilitativen Beruf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren

oder

---

<sup>9</sup> Vom 4. September 1985, GVBl 1985, 534, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht und mehrfach geänd. (10. V v. 25. Oktober 2010, 731).

b) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf und ein erfolgreich abgeschlossenes einjähriges Sozialpädagogisches Seminar nach Anlage 3  
oder

c) ein zweijähriges erfolgreich abgeschlossenes Sozialpädagogisches Seminar nach Anlage 3  
oder

d) eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren,

3. die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein soll und ausweist, dass der Bewerber für den Beruf des Erziehers geeignet ist.

2 Abweichend von Satz 1 können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise auch Bewerber zugelassen oder in das zweite Jahr des Sozialpädagogischen Seminars aufgenommen werden, deren bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachakademie bzw. im zweiten Jahr des Sozialpädagogischen Seminars erwarten lassen. 3 Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.

#### 2.2.2. Bewertung

Jedenfalls aufgrund der Tatsache, dass § 4 Abs. 1 S. 2 eine Öffnungsklausel enthält, die ausnahmsweise auch Bewerber zulässt, deren „Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachakademie ... erwarten lassen“, dürfte der Teilnehmerkreis wohl **auch Personen ohne die erforderliche berufliche Vorqualifikation** einschließen, so dass im Einzelfall eine Förderung nach AFBG für die vorqualifizierten Bewerber bei einer maßgeblichen Anzahl nicht ausreichend qualifizierter Teilnehmer ausscheiden kann.

#### 2.3. Berlin

##### 2.3.1. Regelung

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin (APVO-Sozialpädagogik)<sup>10</sup>**

##### **§ 3 Zulassung zum Vollzeitstudium**

(1) 1 Die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, wer

1. über die persönliche und gesundheitliche Eignung gemäß § 5 Abs. 1 und 2 verfügt,

---

10 Vom 11. Februar 2006 (GVBl 2006, 164), zuletzt geändert durch Art. I Erste ÄndVO vom 23. Juni 2010 (GVBl 2010, 353), abzurufen unter:  
<http://gesetze.berlin.de/default.aspx?vpath=bibdata%2Fges%2FBlnSPAPVO%2Fcont%2FBlnSPAPVO.htm>.



2. a) die Fachhochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife in einem Studiengang mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik erworben hat oder
  - b) die Fachhochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife in einem anderen Studiengang oder die allgemeine Hochschulreife erworben hat und eine für die Fachschulausbildung förderliche Tätigkeit von mindestens acht Wochen Dauer nachweist oder
  - c) den mittleren Schulabschluss erworben hat und über eine berufliche Vorbildung verfügt,
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift so beherrscht, dass die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannte Befähigung im Studium erlangt werden kann, und
4. nicht schon einmal
    - a) die Probezeit an einer Fachschule für Sozialpädagogik nicht bestanden hat oder
    - b) die Abschlussprüfung an einer Fachschule für Sozialpädagogik endgültig nicht bestanden hat.
- 2 Zur Feststellung der nach Satz 1 Nr. 3 geforderten Sprachkenntnisse kann ein schriftlicher oder mündlicher Eignungstest durchgeführt werden. 3 In besonders begründeten Fällen kann die Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen von Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a zulassen.
- (2) Berufliche Vorbildungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c sind
1. der erfolgreiche Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung oder
  2. eine einschlägige Berufstätigkeit mit einem Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit und einer Dauer von mindestens drei Jahren oder
  3. der erfolgreiche Abschluss einer mindestens dreijährigen nichteinschlägigen Berufsausbildung oder
  4. eine nichteinschlägige Berufstätigkeit mit einem Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit und einer Dauer von mindestens vier Jahren.
- (3) 1 Für die Fachschulausbildung förderlich oder einschlägig sind Tätigkeiten, Berufstätigkeiten oder Berufsausbildungen in einem sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Bereich. 2 In Zweifelsfällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.
- (4) 1 Auf die Berufstätigkeit nach Absatz 2 Nr. 2 und 4 werden angerechnet:
1. die selbständige Führung eines Haushalts mit mindestens drei Personen,
  2. die selbständige Führung eines Haushalts mit zwei Personen, wenn dem Haushalt eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person angehört,
  3. die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres und
  4. die Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 2 des Grundgesetzes, soweit der Einsatz in einem sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Tätigkeitsbereich erfolgte.
- 2 Zeiten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 werden insgesamt bis zu höchstens einem Jahr angerechnet.

### 2.3.2. Bewertung

Die Zugangsvoraussetzung der beruflichen Vorbildung dürften wohl alle dem **beruflichen Fortbildungsniveau** entsprechen. Auch die Tatsache, dass z. B. die selbständige Führung eines Haushalts angerechnet werden kann (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 und 2), welche für sich genommen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht als berufliche Vorqualifikation zu bewerten ist,<sup>11</sup> ändert daran nichts. Denn die Anrechnungszeit ist auf ein Jahr begrenzt. Auch die Anrechnung weiterer Tätigkeiten, die nicht das Kriterium der beruflichen Vorqualifikation erfüllen (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 und 4), sind hinsichtlich ihrer Dauer begrenzt, so dass die beruflichen Vorbildungen nach § 3 Abs. 2 immer noch einen hinreichenden Zeitraum im Sinne der Vorqualifikation nach AFBG umfassen dürften. Hier wird in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts u. a. auf die gesetzlich vorgesehene abstrakte Mindestausbildungsdauer nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BBiG abgestellt (d. h. mindestens zwei und höchstens drei Jahre).<sup>12</sup>

## 2.4. Brandenburg

### 2.4.1. Regelung

#### **Verordnung über die Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule (Fachschulverordnung Sozialwesen)<sup>13</sup>**

##### **§ 4**

##### **Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für die Bildungsgänge der Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege sind:

die Fachoberschulreife oder eine gleichwertige Schulbildung und

eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder

eine abgeschlossene nichteinschlägige Berufsausbildung und eine für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit oder

die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife und eine für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit.

(2) Aufnahmevoraussetzungen für die Aufbaulehrgänge Heilpädagogik und Sonderpädagogik sind die staatliche Anerkennung als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger oder als Erzieherin oder Erzieher und eine mindestens einjährige einschlägige hauptberufliche praktische Tätigkeit in der erworbenen Qualifikation.

---

11 BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 2008 - Az. 5 C 10/08, in: NVwZ-RR 2009, S. 482 ff., S. 484 f.

12 BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 2008 - Az. 5 C 17/08, in: NVwZ-RR 2009, S. 476 ff., S. 479.

13 Vom 24. April 2003 (GVBl II/03, [Nr. 11], 219), geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2011 (GVBl II/11, [Nr. 40]).

(3) Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einzelfall auf Antrag der Schule Ausnahmen von den Aufnahmevoraussetzungen genehmigen, wenn ein den geforderten Voraussetzungen gleichwertiger Bildungsstand und beruflicher Werdegang nachgewiesen wird. Die Aufnahme kann mit Auflagen verbunden werden.

(4) Für die Aufnahme in die tätigkeitsbegleitende Ausbildung in Teilzeitform ist der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen hauptberuflichen praktischen Tätigkeit und eine Bestätigung des Arbeitgebers über die gegenwärtige hauptberufliche Tätigkeit mit der Zusage, das Oberstufenzentrum im gegebenen Fall über die Beendigung der hauptberuflichen Tätigkeit zu informieren, zu erbringen. Als hauptberuflich ist eine Tätigkeit dann anzusehen, wenn sie mindestens die Hälfte der ortsüblichen tariflichen Arbeitszeit umfasst und unbefristet ist oder absehbar den Ausbildungszeitraum umfasst.

(5) Den Aufbaulehrgang Heilpädagogik in Teilzeitform können erwerbstätige und nicht erwerbstätige Schülerinnen und Schüler besuchen. Erwerbstätige, die nicht heil- oder sonderpädagogisch tätig sind, sowie Nichterwerbstätige haben vor Ausbildungsbeginn 200 Stunden heil- oder sonderpädagogische Praxis nachzuweisen.

#### 2.4.2. Bewertung

Aufgrund der Tatsache, dass auch Bewerber Zugang haben, die neben der Fachhochschulreife bzw. der allgemeinen Hochschulreife nur eine „für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit“ ausgeübt haben, dürfte es sich ebenfalls um eine „**gemischte**“ **Ausgestaltung** handeln. Dies hat zur Folge, dass die Förderfähigkeit der Maßnahme nach AFBG im Einzelfall - je nach konkreter Kurszusammensetzung - zu verneinen wäre.

#### 2.5. Bremen

##### 2.5.1. Regelung

#### **Verordnung FS –Sozialpädagogik (FSVO)<sup>14</sup>**

#### **§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung**

(1) 1 Voraussetzung für die Zulassung ist

1. der mittlere Bildungsabschluss (Realschulabschluss) mit der mindestens „befriedigend“ lautenden Gesamtnote in dem Fach Deutsch und

2. eine einschlägige einjährige Vorbildung. Dies kann sein

a) ein durch die Schule begleitetes Vorpraktikum oder

b) der Besuch der Berufsfachschule für Gesundheit, Hauswirtschaft und Sozialwesen.

---

14 Verkündungsstand: 17. November 2011, in Kraft ab: 1. August 2010.

2 Die Bestimmungen über das schulisch begleitete Vorpraktikum sind in Anlage 2 geregelt. 3 Über die Einschlägigkeit der Vorbildung entscheidet die Schule.

(2) Zugelassen wird auch, wer

1. anstelle der einschlägigen einjährigen Vorbildung

a) den Abschluss eines Ausbildungsberufs nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes oder § 25 der Handwerksordnung oder

b) den Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung oder

c) eine als gleichwertig anerkannte einschlägige berufspraktische Tätigkeit von mindestens zweijähriger Dauer

oder

2. eine für den Besuch der Schule förderliche Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren nachweist. Angerechnet werden

a) einschlägige sozialversicherungspflichtige, ununterbrochene Berufstätigkeiten von jeweils mindestens einem Jahr Dauer und

b) die Tätigkeit im eigenen Haushalt, wenn wenigstens ein Kind oder eine pflegebedürftige Person zu betreuen waren

oder

3. die Hochschulzugangsberechtigung besitzt und ein einjähriges einschlägiges Praktikum abgeleistet hat.

(3) 1 Voraussetzung für die Zulassung ist die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes.

2 Der Nachweis wird durch eine ärztliche Bescheinigung erbracht, aus der sich die gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit in allen sozialpädagogischen Einsatzfeldern ergibt. 3 Für Bewerberinnen und Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Schulärztliche Dienst die Bescheinigung erstellen.

(4) In besonderen Fällen kann die Schule eine Bewerberin oder einen Bewerber abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen der Absätze 1 und 2 zulassen.

(5) Bewerberinnen oder Bewerber, die den Bildungsgang bereits mit Erfolg durchlaufen oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.

(6) 1 Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen berechtigenden Abschluss nach Absatz 1 verfügen, müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. 2 Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Zulassungsverfahren nach § 6 erbracht.

### 2.5.2. Bewertung

In Bremen können Bewerber **ohne berufliche Vorqualifikation** zugelassen werden (einjährige Vorbildung: z. B. Vorpraktikum). Danach kann wohl auch hier das Problem auftreten, das nicht

ausreichend qualifizierte Teilnehmer im Sinne des AFBG die Förderfähigkeit der Aufstiegsfortbildung gefährden.

## 2.6. Hamburg

### 2.6.1. Regelung

#### **Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege (APO-FSH)<sup>15</sup>**

##### **§ 3**

##### **Zulassung zur Ausbildung**

(1) 1 Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. den mittleren Bildungsabschluss hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
2. den mittleren Bildungsabschluss hat und drei Jahre in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich berufstätig war.

2 In begründeten Fällen kann von der zuständigen Behörde auch zugelassen werden, wer

1. den mittleren Bildungsabschluss hat und vier Jahre berufstätig war oder
2. die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife erworben hat und in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein einjähriges Praktikum absolviert hat oder in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein Jahr berufstätig war.

(2) Der schulische Abschluss nach Absatz 1 kann durch eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen werden.

(3) Eine entsprechend Absatz 1 gleichwertige Vorbildung hat erworben, wer die Fachhochschulreife mit einer fachpraktischen Ausbildung im Fachbereich Sozialpädagogik erworben hat.

(4) Zur Ausbildung wird nicht zugelassen, wer

1. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs als Erzieherin oder Erzieher beziehungsweise als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger ergibt,
2. wegen einer physischen oder psychischen Krankheit oder wegen einer Suchtabhängigkeit zur Ausübung des Berufs als Erzieherin oder Erzieher beziehungsweise als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger ungeeignet ist.

(5) 1 Die Zulassung zur Ausbildung wird widerrufen, wenn im Verlauf der Ausbildung die Ungeeignetheit zur Berufsausübung eintritt. 2 In diesem Fall muss die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen.

#### 2.6.2. Bewertung

In Hamburg kann u. a. **auch zugelassen** werden, wer die **Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife** erworben hat, und in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein **einjähriges Praktikum** absolviert hat. Dies dürfte **im Sinne der beruflichen Vorqualifikation nicht ausreichen**, so dass die Maßnahme bei Teilnahme einer bestimmten Anzahl solcher Personen an einem Fortbildungskurs nicht nach AFBG förderfähig sein dürfte.

#### 2.7. Hessen<sup>16</sup>

##### 2.7.1. Regelung

#### **Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialpädagogik<sup>17</sup>**

##### **§ 3 Voraussetzungen für die Aufnahme**

Die Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik setzt folgende Nachweise voraus:

1. Zeugnis des Mittleren Abschlusses oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. In Zweifelsfällen entscheidet über die Gleichwertigkeit das Staatliche Schulamt.

2. Einen Berufsabschluss als Staatlich geprüfte Sozialassistentin oder als Staatlich geprüfter Sozialassistent oder

den Abschluss einer einschlägigen anerkannten Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer oder

die erfolgreiche Teilnahme an einer Feststellungsprüfung zum Nachweis einer gleichwertigen beruflichen Vorbildung.

Die Zulassung zur Feststellungsprüfung setzt den Nachweis einer Berufstätigkeit von drei Jahren und von sozialpädagogischer Erfahrung voraus. Hierauf sind anzurechnen:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung,
- erzieherische und pflegerische Tätigkeit in der Familie bis zur Dauer von zwei Jahren,
- ein studienqualifizierender Abschluss in der Sekundarstufe II bis zur Dauer von zwei Jahren,
- förderliche Studienleistungen an Fachhochschulen und Hochschulen,
- die Ableistung eines sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres,

---

16 [http://berufliche.bildung.hessen.de/fundstellen/vo\\_fs\\_sozialpaedagogik.pdf](http://berufliche.bildung.hessen.de/fundstellen/vo_fs_sozialpaedagogik.pdf).

17 Vom 10. Februar 1999 (ABl. 1999, 240) in der Fassung vom 27. Januar 2003.

- der Grundwehrdienst oder der Zivildienst,
- ein Auslandsaufenthalt als Au-Pair bis zur Dauer von 12 Monaten,
- einschlägige Berufstätigkeit.

Bestandteil der Feststellungsprüfung ist ein Gespräch über die sozialpädagogischen Erfahrungen. Das Verfahren dazu regelt die Fachschule in eigener Verantwortung unter Beteiligung des Beirates nach § 11.

3. Den Nachweis der gesundheitlichen Eignung für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers.

#### 2.7.2. Bewertung

Es werden **berufliche Vorqualifizierungen als Voraussetzung** für den Zugang angesehen (§ 3 Nr. 2). Allerdings besteht auch hier die **Möglichkeit der Anrechnung**, die z. B. im Falle von Studienleistungen an Fachhochschulen und Hochschulen **nicht begrenzt** ist. Es dürften danach drei Jahre Berufstätigkeit, die eigentlich Voraussetzung für den Zugang sind, infolge der Anrechnung durch ebenso lange oder längere Studienzeiten als Zugangsvoraussetzung ersetzt werden können. Nach dieser Auslegung der Anrechnungsregelung in § 3 Nr. 2 kann es **je nach Kurszusammensetzung zu einer Ablehnung der Förderung nach AFBG** kommen.

#### 2.8. Mecklenburg-Vorpommern

##### 2.8.1. Regelung

**Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen im Land Mecklenburg-Vorpommern - Fachschulverordnung Sozialwesen - (FSVOS)<sup>18</sup>**

#### § 3

##### **Voraussetzungen für die Zulassung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des angestrebten Berufes, die durch eine ärztliche Bescheinigung im Sinne der verpflichtenden arbeitsmedizinischen Vorsorgungsuntersuchungen nach § 15a Abs. 1 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffV) vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung zur Anpassung der Gefahrstoffverordnung an die EG-Richtlinie 98/24/EG und andere EG-Richtlinien (BGBl. 2004 I Nr. 74 S. 3759, ausgegeben zu Bonn am 27. Dezember 2004), und ein logopädisches Gutachten, aus dem sich die Eignung für die Tätigkeit in allen sozialpädagogischen Einsatzfeldern ergibt, nachgewiesen wird. Die Kosten für die Erstellung dieser Bescheinigungen sind durch die Bewerber zu tragen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Bildungsgängen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind:

1. Die Mittlere Reife oder eine gleichwertige Schulausbildung und

---

18 Vom 20. April 2006, GVOBl M-V 2006, 387, Mittl.bl. BM M-V 2006, 275.

- a) eine abgeschlossene Ausbildung als „Staatlich geprüfter Sozialassistent“ (Regelausbildung) oder
- b) eine andere mindestens zweijährige einschlägige sozialpädagogische, pädagogische, sozialpflegerische, pflegerische oder rehabilitative abgeschlossene Ausbildung, die mindestens ein 600-stündiges einschlägiges Praktikum beinhaltet (Regelausbildung) oder
- c) eine andere erfolgreich abgeschlossene nicht einschlägige mindestens zweijährige Berufsausbildung und ein mindestens 600-stündiges einschlägiges Praktikum (Seiteneinsteiger).

2. Die Hochschulzugangsberechtigung und ein mindestens 600-stündiges einschlägiges Praktikum (Seiteneinsteiger).

Auf Praktika und Berufstätigkeit können jeweils einschlägige ununterbrochene Berufstätigkeiten sowie die Absolvierung eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) als auch nach Feststellung durch die Schule für den Weiterbildungsgang förderliche anrechenbare Tätigkeiten im öffentlichen Bereich angerechnet werden.

(3) Die zuletzt erreichten Abschlussnoten auf den für die Zulassung einzureichenden Zeugnissen in

1. Deutsch,
2. Englisch,
3. Mathematik,
4. Musik,
5. Kunst,
6. Sport,
7. Berufskunde,
8. Pädagogik,
9. Psychologie

sollen, soweit den Zeugnissen zu entnehmen, einen Durchschnitt von 2,5 nicht überschreiten und im Einzelfall nicht schlechter als „befriedigend“ lauten. Grundfertigkeiten im Spiel eines Musikinstrumentes sind wünschenswert.

(4) Ausnahmsweise kann ein Bewerber zugelassen werden, wenn in Bezug auf die praktische Ausbildung für den Bildungsgang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Einvernehmen mit dem zuständigen Jugendamt, gemäß Nummer 2 mit der für Pflegeberufe zuständigen Landesbehörde hergestellt wird. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(5) Bewerber, die bereits einen der Bildungsgänge nach § 1 Abs. 1 durchlaufen oder die jeweilige Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden zu dem gleichen Bildungsgang nicht erneut zugelassen.



## 2.8.2. Bewertung

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 a bis c beschreiben allein berufliche Qualifikationen als Zugangsvoraussetzung zur Erzieherfortbildung. § 3 Abs. 1 Nr. 2 dagegen lässt die Hochschulzugangsvoraussetzung und ein 600-stündiges Praktikum ausreichen, so dass sich auch in Mecklenburg-Vorpommern die **Problematik der AFBG-Förderung im Falle „gemischter“ Kurse** mit minder qualifizierten Teilnehmern stellen dürfte.

## 2.9. Niedersachsen

### 2.9.1. Regelung

#### **Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO)<sup>19</sup>**

##### **Anlage 8 zu § 33 (Fachschulen)**

##### § 3

##### Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Fachschule kann, soweit in den Absätzen 2 bis 12 keine andere Regelung getroffen wird, aufgenommen werden, wer

1. den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt,
2. als berufliche Erstausbildung
  - a) eine erfolgreich abgeschlossene für die Fachrichtung einschlägige Berufsausbildung, bei einer bundesrechtlich geregelten Stufenausbildung eine Berufsausbildung der letzten Stufe, und eine mindestens einjährige entsprechende Berufstätigkeit,
  - b) den Abschluss einer für die Fachrichtung einschlägigen Berufsausbildung zur Staatlich geprüften Assistentin oder zum Staatlich geprüften Assistenten und eine anschließende einjährige entsprechende Berufstätigkeit oder
  - c) eine für die Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von sieben Jahren aufweist und
3. den Berufsschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt.

(4) 1 In die Fachschule - Sozialpädagogik - kann nur aufgenommen werden, wer anstelle der in Absatz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen

1. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialassistent“ jeweils mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik besitzt und im Abschlusszeugnis, das diese Berechtigung verleiht, mindestens befriedigende Leistungen

---

19 Vom 10. Juni 2009, Nds. GVBl 2009, 243, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2011 (Nds. GVBl 2011, 336).

im Fach Deutsch, im berufsbezogenen Lernbereich - Theorie und im berufsbezogenen Lernbereich - Praxis erreicht hat,

2. eine gleichwertige, für die Fachrichtung einschlägige Berufsausbildung aufweist,
3. nach dem Erwerb der Berechtigung zum Führen einer Berufsbezeichnung nach Nummer 1 eine mindestens einjährige für die Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit ausgeübt oder die Klasse 12 der Fachoberschule - Gesundheit und Soziales - in dem Schwerpunkt Sozialpädagogik erfolgreich besucht hat, wenn die aufnehmende Fachschule feststellt, dass der erreichte Bildungsstand eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lässt, oder
4. den erfolgreichen Besuch des Beruflichen Gymnasiums - Gesundheit und Soziales - mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder einen pädagogischen Hochschulabschluss und
  - a) einen von der Schule oder Hochschule begleiteten Praxisanteil von mindestens 600 Zeitstunden in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern, der in dem Profulfach Praxis, einem Betriebspraktikum oder einem Praktikum erbracht wurde, oder
  - b) eine mindestens einjährige für die Fachrichtung einschlägige Vollzeittätigkeit nachweist.

2 Die Aufnahme hängt auflösend bedingt davon ab, dass die Schülerin oder der Schüler bis zum Beginn der praktischen Ausbildung die Zusage einer von der Schule als geeignet anerkannten Einrichtung über die Durchführung der praktischen Ausbildung sowie ihre oder seine persönliche Zuverlässigkeit und gesundheitliche Eignung nachweisen. 3 Die persönliche Zuverlässigkeit kann durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen werden. 4 Die gesundheitliche Eignung setzt voraus, dass für die Schülerin oder den Schüler durch einen erhöhten Immunschutz üblicherweise eine Gefahr einer berufstypischen Infektion nicht besteht und auch von der Schülerin oder dem Schüler eine Gefahr nicht ausgeht.

### 2.9.2. Bewertung

Hier reicht u. a auch ein Hochschulstudium und Praktikum aus, was wohl **nicht als berufliche Vorqualifikation** zu bewerten sein dürfte. In Niedersachsen stellt sich damit ebenfalls die Förderproblematik nach AFBG.

## 2.10. Nordrhein-Westfalen

### 2.10.1. Regelung

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK)<sup>20</sup>**

#### § 4

## **Aufnahme**

(1) Der Besuch eines Bildungsganges des Berufskollegs setzt die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht voraus. § 37 Abs. 2 SchulG bleibt unberührt. Im Einzelnen gelten die Aufnahmevoraussetzungen des jeweiligen Bildungsganges in den besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (Anlagen A bis E).

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde über die Aufnahme.

(3) Über die Anrechnung von schulischen Leistungen und Zeiten aus vergleichbaren Bildungsgängen auf vollzeitschulische Bildungsgänge entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Angerechnete Leistungen und Zeiten sind auf dem Zeugnis zu vermerken.

...

## **Anlage E (Bildungsgänge der Fachschule)**

### **§ 5**

#### **Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen**

(1) In die Fachschule wird aufgenommen, wer mindestens

1. den Abschluss der Ausbildung in einem für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Landes- oder Bundesrecht und
2. den Berufsschulabschluss, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand und
3. eine Berufstätigkeit im Ausbildungsberuf von mindestens einem Jahr, die auch während der Fachschulausbildung abgeleistet werden kann, nachweist. Die einjährige Berufstätigkeit wird in Fachschulen mit 2.400 Unterrichtsstunden und 1.200 Stunden Praxis in Form eines gelenkten Praktikums während des Fachschulbildungsganges abgeleistet.

(2) In die Fachschule kann abweichend von Absatz 1 auch aufgenommen werden, wer eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren nachweist. Auf die Berufstätigkeit kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden.

(3) Den Bildungsgang können auch Studierende besuchen, die sich in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden, wenn der Unterricht in den beteiligten Bildungsgängen inhaltlich verknüpft wird. Die erforderliche Berufstätigkeit muss bei der Zulassung zum Fachschulexamen nachgewiesen werden (§ 9 Abs. 8).

(4) Ergänzende Aufnahmevoraussetzungen im 3. Abschnitt bleiben unberührt.

## 2.10.2. Bewertung

Die Berufstätigkeit im Ausbildungsberuf von mindestens einem Jahr dürfte **im Sinne der beruflichen Qualifikation nicht ausreichen**. Solche Kursteilnehmer in das Kursniveau beeinflussender Zahl können dazu führen, dass die **Förderung nach AFBG** für die anderen qualifizierten Teilnehmer **nicht gewährt** wird.

## 2.11. Rheinland-Pfalz

### 2.11.1. Regelung

#### **Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen<sup>21</sup>**

#### **§ 5**

##### **Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Bildungsgang sind

1. ein qualifizierter Sekundarabschluss I und

a) eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Sozialassistentin oder zum Sozialassistenten oder

b) eine abgeschlossene mindestens zweijährige bundes- oder landesrechtlich geregelte Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Beamtenverhältnis oder

c) eine abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung oder

d) eine mindestens dreijährige hauptberufliche einschlägige Tätigkeit oder

e) das mindestens dreijährige Führen eines Familienhaushalts mit mindestens einem minderjährigen Kind oder

2. die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife in Verbindung mit einer mindestens viermonatigen einschlägigen praktischen Tätigkeit.

(2) Auf die Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d, e und Nr. 2 werden mit einem Jahr angerechnet:

1. ein freiwilliges soziales Jahr, das geeignet ist, auf die nachfolgende Berufsausbildung vorzubereiten,

2. eine einschlägige, mindestens einjährige ehrenamtliche Tätigkeit.

---

21 Vom 2. Februar 2005, GVBl 2005, 50.

(3) Die Schulbehörde kann die Aufnahme anderer Bewerberinnen und Bewerber genehmigen, wenn deren Bildungsstand und beruflicher Werdegang den Aufnahmevoraussetzungen dieses Bildungsgangs gleichwertig sind.

#### 2.11.2. Bewertung

Das Führen eines Familienhaushalts ist jedenfalls keine berufliche Vorqualifikation (siehe 2.3.2). Es können bei gemischten Kursen mit minder qualifizierten Teilnehmern danach Probleme **im Hinblick auf die Gewährung von Förderung nach AFBG** auftreten.

#### 2.12. Saarland

##### 2.12.1. Regelung

#### **Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung - über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieher und Erzieherinnen - Fachschulen für Sozialpädagogik - (APO-FSP)<sup>22</sup>**

##### § 5

##### Aufnahmevoraussetzungen

(1) In eine Akademie für Erzieher und Erzieherinnen - Fachschule für Sozialpädagogik - kann aufgenommen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt und nachweist:

1. einen mittleren Bildungsabschluss,
2. eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens vierjährige, für den Besuch der Fachschule förderliche hauptberufliche Tätigkeit oder eine sonstige von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannte schulische oder berufspraktische Qualifizierung,
3. die gesundheitliche Eignung für den Beruf eines Erziehers oder einer Erzieherin.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen werden auch durch den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zum staatlich anerkannten Kinderpfleger/zur staatlich anerkannten Kinderpflegerin oder zur staatlich geprüften Fachkraft für Haushaltsführung und ambulante Betreuung erfüllt, soweit die Berechtigungen eines mittleren Bildungsabschlusses eingeschlossen sind.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen können durch die erfolgreiche Teilnahme an einem einjährigen beruflichen Vorpraktikum in geeigneten Praxiseinrichtungen, das durch einen erfolgreich absolvierten Vorbereitungskurs an der Fachschule begleitet wird, ersetzt werden.

---

22 Vom 10. Mai 2004, Amtsbl. 2004, 1110, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Juni 2008, (Amtsbl. 2008, 1002).

#### 2.12.1.1. Bewertung

Aufgrund der **Öffnungsklausel** des § 5 Abs. 3, nach der auch Personen in die Fachschule aufgenommen werden können, die ein **einjähriges Vorpraktikum** absolviert haben, welches **nicht als berufliche Vorqualifikation zu werten** sein dürfte, stellt sich auch im Saarland die **Problematik der AFBG-Förderung im Falle „gemischter“ Kurse** mit Vorqualifizierten und Nicht-Vorqualifizierten.

#### 2.13. Sachsen

##### 2.13.1. Regelung

**Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule – FSO)<sup>23</sup>**

#### § 5

##### **Aufnahmevoraussetzungen**

- (1) Aufnahmevoraussetzungen für die Fachbereiche Gestaltung, Technik und Wirtschaft sind
1. a) der erfolgreiche Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht und, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Besuch der Berufsschule bestand, der erfolgreiche Abschluss der Berufsschule und
  - b) eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr oder
  2. a) der erfolgreiche Abschluss der Berufsschule in einer nicht einschlägigen Berufsausbildung oder ein gleichwertiger Bildungsstand und
  - b) eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens 5 Jahren.
- (2) Ist eine Berufstätigkeit oder sonstige Tätigkeit von bestimmter Dauer Aufnahmevoraussetzung nach dieser Verordnung, verlängert sich diese Dauer bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend. Die Dauer verringert sich auf Antrag um höchstens die Hälfte auf mindestens ein halbes Jahr, wenn die Ausbildung in Teilzeitform durchgeführt wird und durch eine Nebenbestimmung der Aufnahmeentscheidung gesichert ist, dass die noch fehlende Dauer der Tätigkeit während der schulischen Ausbildung abgeleistet wird.
- (3) Ist zu erwarten, dass nicht vorliegende Aufnahmevoraussetzungen nach dieser Verordnung bis zum Beginn des Schuljahres erfüllt werden, kann die Aufnahme unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgen.

---

23 SächsGVBl 2009, Bl.-Nr. 15, 644, Fsn-Nr.: 710-1.42/3, Fassung gültig ab: 1. August 2011.

(4) Die Sächsische Bildungsagentur kann an Schulen in freier Trägerschaft erworbene Abschlüsse als dem Abschluss der Berufsschule gleichwertige Bildungsabschlüsse anerkennen; § 1 Abs. 2 findet keine Anwendung.

#### 2.13.2. Bewertung

Es dürften wohl **alle Aufnahmevoraussetzungen** das **Kriterium der beruflichen Vorqualifikation** erfüllen, so dass in Sachsen kein **Problem der AFBG-Förderfähigkeit** auftreten dürfte.

#### 2.14. Sachsen-Anhalt

##### 2.14.1. Regelung

#### **Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO)<sup>24</sup>**

#### **Anlage 9 (zu § 36)**

#### **§ 4**

#### **Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Die Aufnahme in die Fachschule erfordert mindestens

1. den Abschluss in einem nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder den Bestimmungen der Länder anerkannten und für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf, eine entsprechende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr und den Abschluss der Berufsschule, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Besuch der Berufsschule bestand. Die entsprechende Berufstätigkeit (auch in Form eines gelenkten Praktikums) kann während der Fachschulausbildung abgeleistet werden. Die Fachschulausbildung in Vollzeitform verlängert sich dann entsprechend; oder

2. den Abschluss der Berufsschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand und eine einschlägige Berufstätigkeit von fünf Jahren. Hierauf kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden.

(2) Abweichende Regelungen für die Aufnahme gelten bezüglich des Schulabschlusses für die Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik des Fachbereichs Sozialwesen sowie für die Fachrichtung Hauswirtschaft des Fachbereichs Wirtschaft und sind in den Regelungen zu den Fachbereichen im Abschnitt 2 aufgeführt. Die Aufnahme setzt für diese Fachrichtungen den Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss voraus.

(3) Die Zuständigkeit für die Bestimmung der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 nach den Zugangsberufen für die jeweilige Fachrichtung obliegt den Schulen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet das Landesverwaltungsamt. Das gilt auch für die Anerkennung der Gleichwertigkeit

---

24 Vom 20. Juli 2004, GVBl LSA 2004, 412, letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 8 geändert durch Verordnung vom 4. April 2011 (GVBl LSA, 556),

eines anderen Bildungsstandes. Der Nachweis eines anderen, dem Berufsschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes, kann auch durch eine vor dem Landesverwaltungsamt erfolgreich abgelegte Kenntnisfeststellung erbracht werden.

#### 2.14.2. Bewertung

Es werden nach Anlage 9 (zu § 36) der BbS-VO **allein berufliche Vorqualifikationen** für ausreichend gehalten, so dass die Kurszusammensetzung ein **weitgehend einheitlich hohes Niveau** besitzen dürfte, das bei der Förderung nach AFBG vorausgesetzt wird. Allerdings liegen keine Informationen zu den Ausnahmeregelungen vor (§ 4 Abs. 3).

### 2.15. Schleswig-Holstein

#### 2.15.1. Regelung

#### **Landesverordnung über die Fachschule (Fachschulverordnung - FSVO)<sup>25</sup>**

#### **§ 2**

#### **Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Schulische Aufnahmevoraussetzung ist

1. der Hauptschulabschluss in den Ausbildungsgängen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 mit Ausnahme des Ausbildungsganges „Fachkraft für Dialog und Anleitung“ der Fachrichtung Sozialpädagogik und des Ausbildungsganges der Fachrichtung Motopädagogik,
2. der Realschulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss in den Ausbildungsgängen der Fachrichtungen im Übrigen.

(2) Berufliche Aufnahmevoraussetzung ist, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird,

1. der Abschluss in einem für die Zielsetzung der angestrebten Fachrichtung einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407) oder der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), sowie der Abschluss der Berufsschule oder der Abschluss einer für die Zielsetzung der angestrebten Fachrichtung einschlägigen nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung und eine für eine für diese Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von einem Jahr oder

---

25 Vom 22. Juni 2007, NBl MBF.Schl.-H. 2007, 166.



2. der Abschluss der Berufsschule und eine für die Zielsetzung der angestrebten Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von fünf Jahren; bei Fachschulen in Teilzeitform können bis zu zwei Jahre der erforderlichen einschlägigen Berufstätigkeit während der Fachschulausbildung abgeleistet werden.

...

(8) Berufliche Aufnahmevoraussetzung für die Fachrichtung Sozialpädagogik ist

1. im Ausbildungsgang „Fachkraft für Dialog und Anleitung“ der Abschluss in einem psychosozialen Beruf wie Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Physiotherapeutin oder Physiotherapeut und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung,

2. im Ausbildungsgang „Erzieherin“ oder „Erzieher“ der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie der Abschluss der Berufsschule oder der Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung oder eine für die Zielsetzung der Fachrichtung förderliche Tätigkeit von fünf Jahren. Der Nachweis der Hochschulreife oder Fachhochschulreife wird als gleichwertige berufliche Aufnahmevoraussetzung anerkannt, wenn die Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich für eine sozialpädagogische Tätigkeit förderliche Erfahrungen nachweisen können.

(9) Die Bewerberinnen und Bewerber für die Fachrichtungen Heilpädagogik, Motopädagogik und Sonderpädagogik sowie für den Ausbildungsgang „Erzieherin“ oder „Erzieher“ der Fachrichtung Sozialpädagogik haben ein Führungszeugnis vorzulegen. Wird daraus ersichtlich, dass sie für die angestrebte Ausbildung nicht geeignet sind, ist die Aufnahme abzulehnen.

#### 2.15.2. Bewertung

Nach § 2 Abs. 8 wird der Nachweis der Hochschulreife oder Fachhochschulreife als gleichwertige berufliche Aufnahmevoraussetzung anerkannt, wobei „für eine sozialpädagogische Tätigkeit förderliche Erfahrungen“ nachzuweisen sind. Der Nachweis allein von Erfahrungen dürfte als berufliche Vorqualifikation nicht ausreichend sein. Die **Förderfähigkeit nach AFBG kann** bei Teilnahme an Kursen mit einer maßgeblichen Zahl nicht beruflich Qualifizierter **problematisch sein**.

### 2.16. Thüringen

#### 2.16.1. Regelung

#### **Thüringer Fachschulordnung (ThürFSO)<sup>26</sup>**

#### **Zweiter Abschnitt Fachbereich Sozialwesen**

#### **Erster Unterabschnitt Fachrichtung Sozialpädagogik**

---

## § 47

### Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für die Fachrichtung Sozialpädagogik sind:

1. der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss und
2. der Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung.

Es muss eine mindestens zwölfjährige schulische/berufliche Vorbildung nachgewiesen werden.

(2) Für die Fachrichtung Sozialpädagogik wird der Nachweis nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 nicht gefordert.

(3) Zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 wird die Eignung der Bewerber für die Fachrichtung Sozialpädagogik durch eine Prüfung vor einer Aufnahmekommission festgestellt. Für die Bildung der Kommission gilt § 16 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Prüfung umfasst einen Zeitraum von zwei bis drei Stunden und bezieht sich auf die Schwerpunkte:

1. sozialpädagogische Fähigkeiten,
2. mathematische Fähigkeiten,
3. Kommunikationsfähigkeiten,
4. künstlerisch/musische Fähigkeiten.

Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben, sind von der Aufnahme in die Fachrichtung Sozialpädagogik ausgeschlossen.

(4) Darüber hinaus gilt die Ausnahmeregelung nach § 39 Abs. 2 entsprechend.

### 2.16.2. Bewertung

Der Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung dürfte den Förder Voraussetzungen nach AFBG genügen. Thüringen legt also allein das Fortbildungsniveau als Zugangsvoraussetzung fest, so dass **keine Kurse mit „gemischten“ Niveaus** Ausbildung/Fortbildung entstehen dürften, die die Förderfähigkeit von Aufstiegsfortbildungen gefährdet.

### 2.17. Fazit

Nach den Fachschulordnungen der meisten Bundesländer finden auch nicht beruflich qualifizierte Zugang zur Erzieherfortbildung. Hier scheitert bei einer maßgeblichen Anzahl nicht ausreichend qualifizierter Teilnehmer in einem Fortbildungskurs die Förderfähigkeit der Maßnahme. Die Fachschulordnungen von **Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt** und **Thüringen** dürften dagegen Beispiele dafür sein, dass die Zugangsvoraussetzungen allein auf dem **Aufstiegsfortbildungsniveau** liegen mit der Folge, dass es in diesen Bundesländern keine Probleme bei der Förderung nach AFBG aufgrund „gemischten“ Kursniveaus gibt.

### 3. Ansätze einer Neuregelung und Gesetzgebungskompetenzen

Man könnte an zwei Stellen zur **Lösung des Problems** der mangelnden Förderfähigkeit nach AFBG aufgrund der Ausgestaltung der landesrechtlichen Fachschulordnungen ansetzen. Welcher Weg am Ende beschritten wird, ist eine **politische** und keine rechtliche **Frage**.

Der Gesetzgeber hat sich in § 2 AFBG zur Beurteilung der Förderfähigkeit - vergleichbar dem Ausbildungsstättenprinzip beim Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – dafür entschieden, dass **maßgeblich** ist, ob die **Maßnahme** eine berufliche Vorqualifikation verlangt. Das AFBG könnte dahingehend angepasst werden, dass nicht mehr auf die Einordnung der Maßnahme im Hinblick auf die Förderfähigkeit, sondern allein auf das **Vorliegen der Voraussetzungen in der Person des Antragsstellers** abgestellt wird. Eine solche Änderung wäre durch ein entsprechendes Gesetz zur Änderung des AFBG zu realisieren, gestützt auf die konkurrierende **Gesetzgebungskompetenz des Bundes** gemäß **Art. 74 Abs. 1 Nr. 13 GG (Ausbildungsbeihilfen)**.

Ein anderer Weg könnte durch eine **Anpassung der Fachschulordnungen** beschritten werden. Denkbar wäre als Zugangsvoraussetzung in der jeweiligen Fachschulordnung das Erfüllen der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 AFBG geforderten beruflichen Qualifikation zu verlangen. Dies würde allerdings die Öffnung der Fortbildung zum/r Erzieher/in auch für nicht vergleichbar qualifizierte Teilnehmer verhindern. Angesichts des großen Bedarfs in diesem Berufsfeld könnte sich eine solche Beschränkung u. U. als problematisch erweisen.

Weiter wird die Trennung in unterschiedliche Prüfungsordnungen mit getrennten Lehrplänen angeregt. Eine vollständige, auch klassenmäßige Trennung könnte für die Fachschulen allerdings ebenso schwierig zu realisieren sein wie die Lösung eines rein räumlich gemeinsamen Unterrichtens nach unterschiedlichen Lehrplänen. Eine derartige Anpassung der Fachschulordnungen/Lehrpläne müssten in jedem Fall die Länder vornehmen, denn die **Gesetzgebungskompetenz für das Schulwesen** liegt nach der allgemeinen Regel des **Art. 70 GG bei den Ländern**.<sup>27</sup>



---

27 Das Bundesverfassungsgericht hat die Kulturhoheit der Länder als wesentliches Element des bundesstaatlichen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland anerkannt (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 6, 309 (354)) und insbesondere das Schulrecht als „Hausgut“ der Eigenstaatlichkeit der Länder bezeichnet, (BVerfGE 43, 291 (348)).